

EVB-IT Dienstvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

V16368-2/2260000/3011110/7000329



Seite 1 von 8

Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Zwischen

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

– im Folgenden „Auftraggeber 1“ (AG 1) genannt –

Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen

– im Folgenden „Auftraggeber 2“ (AG 2) genannt –

Niedersächsisches Justizministerium
Referat 103
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

– im Folgenden „Auftraggeber 3“ (AG 3) genannt –

und

Dataport
Anstalt des öffentlichen Rechts
Altenholzer Straße 10 - 14
24161 Altenholz

– im Folgenden „Auftragnehmer“ (AN) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Vertragsgegenstand und Vergütung

1.1 Projekt-/Vertragsbezeichnung

ALT: Pflegevertrag maschinelles Schiffsregister HH und HB

NEU: Pflegevertrag maschinelles Schiffsregister HH, HB und NI

2. Änderung: Erhöhung der Obergrenze und Hinzufügen einer weiteren Vertragspartei

1.2 Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

1.3 Die Leistungen des Auftragnehmers werden

- nach Aufwand gemäß Nummer 5.1
- zum Festpreis gemäß Nummer 5.2

zuzüglich Reise- und Nebenkosten – soweit in Nummer 5.3 vereinbart – vergütet.

Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Vertragsbestandteile

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16368-2/2260000/3011110/7000329

- 2.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:
- dieses Vertragsformular (Seiten 1 bis 8)
 - Allgemeine Vertragsbedingungen von Dataport (Dataport AVB) in der jeweils geltenden Fassung (siehe Nr. 11.1)
 - Vertragsanlage(n) Nr. 1a, 1b, 1c, 2a, 2b, 3a, 3b, 3c, 4, 5 und 6 (die Reihenfolge der Anlagen ergibt sich aus Nr. 3.2.1)
 - Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung, Fassung vom 01. April 2002)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – Teil B (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung
- 2.2 Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3 Art und Umfang der Dienstleistungen

3.1 Art der Dienstleistungen

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Dienstleistungen:

- 3.1.1 Beratung
- 3.1.2 Projektleitungsunterstützung
- 3.1.3 Schulung
- 3.1.4 Einführungsunterstützung
- 3.1.5 Betreiberleistungen
- 3.1.6 Benutzerunterstützungsleistungen
- 3.1.7 Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit
- 3.1.8 sonstige Dienstleistungen:

gemäß Anlage 5

3.2 Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers

3.2.1 Der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus

folgenden Teilen des Angebotes des Auftragnehmers vom

der Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers

Leistungsbeschreibung Pflegevertrag Maschinelles Schiffsregister
(LB)

Anlage(n) Nr. 5

folgenden weiteren Dokumenten:

Ansprechpartner	Anlage(n) Nr.	1
Preisblatt Aufwände gültig ab 01.02.2022 - 31.12.2022	Anlage(n) Nr.	2a
Preisblatt Aufwände gültig ab 01.01.2023	Anlage(n) Nr.	2b
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung (AG 1)	Anlage(n) Nr.	3a
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung (AG 2)	Anlage(n) Nr.	3b
Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung (AG 3)	Anlage(n) Nr.	3c
Anlage ITJG (AG 1)	Anlage(n) Nr.	4
Muster Leistungsnachweis Dienstleistung	Anlage(n) Nr.	6

EVB-IT Dienstvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

V16368-2/2260000/3011110/7000329



Seite 3 von 8

Es gelten die Dokumente in

- obiger Reihenfolge
 folgender Reihenfolge: 1a, 1b, 1c, 4, 2a, 2b, 3a, 3b, 3c, 5, 6

3.2.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den Auftragnehmer erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vertraglichen Leistungen haben.

3.2.3 Besondere Leistungsanforderungen (z. B. Service-Level-Agreements über Reaktionszeiten):

3.3 Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers

Vergütungsbestimmende Faktoren aus dem Bereich des Auftraggebers sind

- a) die Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers gemäß Nummer 8
b) folgende weitere Faktoren:

4 Ort der Dienstleistungen / Leistungszeitraum

4.1 Ort der Dienstleistungen Beim Auftragnehmer

4.2 Zeiträume der Dienstleistungen

Leistungen (gemäß Nummer 3.1)	Geplanter Leistungszeitraum		Verbindlicher Leistungszeitraum	
	Beginn	Ende	Beginn	Ende
V16368/2260000/3011110			01.01.2021	31.10.2021
V16368-1/2260000/3011110			01.11.2021	31.01.2022
V16368-2/2260000/3011110/7000329 gem. Nr. 3.1.8			01.02.2022	

4.3 Zeiten der Dienstleistungen

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht

4.3.1 während der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen)

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr
Freitag bis Freitag von 08:00 bis 15:00 Uhr

4.3.2 während sonstiger Zeiten

bis von bis Uhr
an Sonn- und Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers von bis Uhr

EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16368-2/2260000/3011110/7000329

Seite 4 von 8

5 Vergütung gem. Preisblatt Anlagen 2a, 2b und Leistungsnachweis Dienstleistung

5.1 Vergütung nach Aufwand

mit einer Obergrenzenregelung gemäß Anlage 2a, 2b

Bezeichnung des Personals/der Leistung (Leistungskategorie)				Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nr. 4.3.	
Pos.	SAP-Artikel- Nr.	Artikelbezeichnung/-code	Menge	Mengen- einheit	Einzelpreis
Die Artikel und Preise sind in der Anlage 2a, 2b enthalten.					

Reisezeiten

- Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet
 Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage:

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß Anlage 2a, 2b.

Vergütungsvorbehalt

- Es wird ein Vergütungsvorbehalt vereinbart
- gemäß Ziffer 6.4 EVB-IT Dienstleistung
 gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB
 anderweitige Regelung gemäß Anlage:

5.2 Festpreis

Der einmalige und der jährliche Festpreis setzen sich gemäß Anlage _ zusammen.

Die Rechnungsstellung des einmaligen und des jährlichen Festpreises erfolgt gemäß Anlage ..

Preisänderungen dieser Leistung behält sich der Auftragnehmer gemäß Ziffer 3.1 der Dataport AVB vor.

- Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart: gemäß Anlage

5.3 Reisekosten und Nebenkosten

- Reisekosten werden nicht gesondert vergütet
 Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage:
 Nebenkosten werden nicht gesondert vergütet
 Nebenkosten werden vergütet gemäß Anlage:

6 Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

(ergänzend zu / abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung)

6.1 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen, die seinem Bereich zuzuordnen sind, einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:

EVB-IT Dienstvertrag



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16368-2/2260000/3011110/7000329

Seite 5 von 8

- 6.2 Ergänzend zu Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistung ist der Auftraggeber berechtigt, folgenden Dienststellen und Einrichtungen außerhalb seines Bereiches einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte* an den Dienstleistungsergebnissen einzuräumen:
-
- 6.3 Abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungräumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen, Zwischenergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Schulungsunterlagen ein. Dies gilt auch für die Hilfsmittel, die der Auftragnehmer bei der Erbringung der Dienstleistung entwickelt hat. Der Auftragnehmer bleibt zur beliebigen Verwendung der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erbringung der Dienstleistung verwendet hat, berechtigt.
- 6.4 Sonstige Nutzungsrechtsvereinbarungen
-

7 **Verantwortlicher Ansprechpartner siehe Anlage 1**

des Auftraggebers: _____

des Auftragnehmers: _____

8 **Mitwirkungs- und Beistelleistungen des Auftraggebers**

- Folgende Mitwirkungsleistungen (z. B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente) werden vereinbart:

8.1 Der Auftraggeber benennt gem. Anlage 1 Ansprechpartner mindestens zwei Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Auftragnehmer als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

8.2 Änderungen der Anlage 1 Ansprechpartner sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierfür wird eine neue Anlage 1 vom Auftraggeber ausgefüllt. Die Anlage wird auf Anforderung durch den Kundenbetreuer zur Verfügung gestellt. Die neue Anlage ist an [REDACTED] zu senden.

8.3 Gemäß Anlage LB Pkt. 3.

8.4 Folgende weitere Beistelleistungen werden vereinbart:

- Softwarelizenzen gemäß
 Hardware gemäß
 Dokumente gemäß
 sonstiges gemäß

9 **Schlichtungsverfahren**

- Die Anrufung folgender Schlichtungsstelle wird vereinbart:

10 **Versicherung**

- Der Auftragnehmer weist nach, dass die Haftungshöchstsummen gemäß Ziffer 9.2.1 EVB-IT Dienstleistung durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht.

11 Sonstige Vereinbarungen

11.1 Allgemeines

Die Dataport AVB stehen unter www.dataport.de, die EVB-IT Dienstleistungs-AGB unter www.cio.bund.de und die VOL/B unter www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

11.2 Umsatzsteuer

11.2.1 Umsatzsteuer für Leistungen, die bis zum 31.12.2022 erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Person des Auftraggebers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht der Umsatzsteuer. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

11.2.2 Umsatzsteuer für Leistungen, die ab dem 01.01.2023 erbracht werden

Die aus diesem Vertrag seitens des Auftragnehmers zu erbringenden Leistungen unterliegen ab dem 01. Januar 2023 der Umsatzsteuer, soweit sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung (Bsp. § 20 Abs. 3 FVG oder § 126 GBO) nur vor juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (§ 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Der Auftragnehmer hat die Option gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Anwendung des § 2b UStG genutzt, so dass die Anwendung des bisherigen Rechts (§ 2 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) zum 31. Dezember 2022 ausläuft. Der Auftragnehmer wird die Umsatzsteuer für alle Leistungen ausweisen, für die keine gesetzliche Grundlage der Nichtsteuerbarkeit ab dem 01. Januar 2023 vorliegt.

Sollte der Auftragnehmer Leistungen ohne Umsatzsteuer ausgewiesen haben und sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde dennoch eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der Auftragnehmer insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, gegebenenfalls auch rückwirkend.

11.3 Hamburgisches Transparenzgesetz (AG 1)

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen wie insbesondere das Hamburger Transparenzgesetz (HmbTG) dem nicht entgegenstehen. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Der Auftraggeber erklärt durch Ankreuzen, ob dieser Vertrag bei Vertragsschluss nach dem HmbTG veröffentlicht werden soll. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn bei 11.3.1 oder 11.3.2 ein Kreuz gesetzt wird.

11.3.1 Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag zurzeit nicht im Informationsregister veröffentlichen wird.

Sollte der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

11.3.2 Erklärung der Veröffentlichung und Rücktrittsrecht nach HmbTG

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass er diesen Vertrag bei Vertragsschluss im Informationsregister veröffentlichen wird. Er wird alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden.

Der Auftraggeber kann von diesem Vertrag bis einen Monat nach Veröffentlichung im Informationsregister ohne Angabe von Gründen zurück treten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsschluss die Veröffentlichung im Informationsregister zu veranlassen und teilt dem Auftragnehmer das Datum der Veröffentlichung mit.

Macht der Auftraggeber vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer schon vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Durchführung des Vertrages beginnt, Folgendes:

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer V16368-2/2260000/3011110/7000329

Seite 7 von 8

- a) Die beiderseits erbrachten Leistungen sind zurück zu gewähren.
- b) Ist eine Rückgewähr nicht möglich, so leistet der Auftraggeber Wertersatz.
 - Für die Berechnung des Wertersatzes gelten die in dem Vertrag genannten Leistungsentgelte.
 - Aufwände, für die kein Leistungsentgelt ausgewiesen ist, sind nach dem jeweils gültigen Stundensatz zu vergüten, wenn und soweit sie für die Erfüllung des Vertrages erforderlich waren. Dies gilt vor allem für vorbereitende Tätigkeiten.
 - Für gelieferte Hard- und Software wird das volle Leistungsentgelt erstattet. Verschlechterungen, auch wenn sie durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstehen, bleiben bei der Wertermittlung außer Betracht. Die Pflicht zum Wertersatz entfällt, soweit der Auftragnehmer die Verschlechterung oder den Untergang zu vertreten hat oder der Schaden gleichfalls bei ihm eingetreten wäre.
- c) Hat der Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages verbindliche Bestellungen bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern vorgenommen, die weder storniert noch von dem Auftragnehmer anderweitig verwendet werden können, so nimmt der Auftraggeber die entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gegen Zahlung des mit dem Lieferanten oder Unterauftragnehmer vertraglich vereinbarten Preises ab. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich die Lieferung aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen verschlechtert hat oder untergegangen ist. Der Auftragnehmer setzt sich in jedem Fall nach Kräften für eine Minimierung des Schadens ein.
- d) Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 346 ff BGB entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den vorstehenden Regelungen etwas anderes ergibt.

11.3.3 Erteilung von Auskünften

Sollte der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt die Erteilung einer Auskunft an eine antragstellende Person vorsehen, so wird er den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren und alle notwendigen Schritte einleiten, damit vertrauliche Informationen (insbesondere personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) nicht an Dritte herausgegeben bzw. veröffentlicht werden, der Auftragnehmer wird hierzu dem Auftraggeber einen Schwärzungsvorschlag unterbreiten.

11.4 Verschwiegenheitspflicht (AG 2 und 3)

Die Vertragspartner vereinbaren über die Vertragsinhalte Verschwiegenheit, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

11.5 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (AG 2)

11.5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Er wird gemäß § 11 im zentralen elektronischen Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Unabhängig von einer Veröffentlichung kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

11.5.2 Optionale Erklärung der Nichtveröffentlichung

Der Auftraggeber erklärt mit Auswahl dieser Option, dass der Auftraggeber diesen Vertrag nicht im Informationsregister veröffentlichen wird. Sollte während der Vertragslaufzeit eine Absicht zur Veröffentlichung entstehen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

11.6 Ablösungen von Vereinbarungen/ Vorvereinbarungen

Mit diesem Vertrag wird eine etwaige Vorvereinbarung abgelöst. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ab dem Zeitpunkt seines Wirksamwerdens ausschließlich nach diesem Vertrag.

11.7 ITJG (AG 1)

Der Auftragnehmer unterliegt als Auftragsdatenverarbeiter den Regelungen des §17 LDS SH. Gesonderte Aufwände, die im Rahmen der in der Anlage 4 beschriebenen Leistungen erbracht werden, sind nicht in der Kalkulation dieses Vertrages enthalten und werden anlassbezogen gesondert vergütet und separat vereinbart. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Anpassung des Vertrages erfolgt, sofern dies notwendig wird, um Anregungen der IT-Kontrollkommission aufzugreifen, die diese im Rahmen von Anhörungen nach §7 Abs. 1 ITJG äußert. Die Vertragsparteien sind sich außerdem einig, dass zukünftige Anpassungen der Anlage ITJG auch auf diesen Vertrag anzuwenden sind.

11.8 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt am 01.02.2022 und gilt für unbestimmte Zeit. Er ersetzt den Vertrag/die Änderungsverfahren gemäß Nummer 4.2 und führt dessen/deren Leistungen fort, soweit diese nicht durch Erfüllung oder auf sonstiger Weise erledigt sind. Er kann von jedem Auftraggeber erstmals unter Wahrung einer

EVB-IT Dienstvertrag

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

V16368-2/2260000/3011110/7000329



Seite 8 von 8

Frist von 6 Monaten zum 31.01.2023 gekündigt werden. Danach kann er zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung eines Auftraggebers wirkt sich für und gegen alle Auftraggeber aus mit der Folge, dass die Kündigung für alle Auftraggeber Wirkung entfaltet. Die Kündigung bedarf der Textform.

Im Falle einer Kündigung durch einen Auftraggeber, wird der Auftragnehmer den verbleibenden Auftraggebern über die Leistungen dieses Vertrages vor Vertragsbeendigung ein neues Vertragsangebot unterbreiten.

Altenholz, 20.07.2022
Ort Datum

Hamburg, 04.08.2022
Ort Datum

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Rechnungsempfänger: Amtsgericht Hamburg
Gemeinsame IT -
Abteilung des HansOLG
Und der Hamburger Amtsgerichte
22222 Hamburg

Leitweg-ID: [REDACTED]

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner des Auftragnehmers: [REDACTED]

Vertraglicher Ansprechpartner des Auftragbers: [REDACTED]

Fachliche Ansprechpartner des Auftragbers: [REDACTED]

Technische Ansprechpartner des Auftragbers: [REDACTED]

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort _____, Datum _____

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Richtweg 16-22
28195 Bremen

Rechnungsempfänger: Freie Hansestadt Bremen
- Rechnungseingang FHB -
Senatorin für Justiz und Verfassung
28026 Bremen

Leitweg-ID: [REDACTED]

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Vertraglicher Ansprechpartner des Auftraggebers:

Fachliche Ansprechpartner des Auftraggebers:

Technische Ansprechpartner des Auftraggebers:

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort Bremen

Datum 23.8.22

Ansprechpartner
zum Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber:

Auftraggeber: Niedersächsisches Justizministerium
Referat 103
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Rechnungsempfänger: Niedersächsisches Justizministerium
Referat 103
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover

Leitweg-ID:

Der Rechnungsempfänger ist immer auch der Mahnungsempfänger.

Zentraler Ansprechpartner des Auftragnehmers:

Vertraglicher Ansprechpartner des Auftraggebers:

Fachliche Ansprechpartner des Auftraggebers:

Technische Ansprechpartner des Auftraggebers:

Ändern sich die Ansprechpartner in dieser Anlage, wird die Anlage gem. EVB-IT Vertrag ohne die Einleitung eines Änderungsvertrages ausgetauscht.

Ort

, Datum

Preisblatt Aufwände

Gültig vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2022

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

mit einer jährlichen Obergrenze von 400.100,00 €.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Die Kostenverteilung erfolgt nach einem individuellem Verteilungsschlüssel unter den Auftraggebern.

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Preisblatt Aufwände

Gültig ab dem 01.01.2023

Für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistungen
zahlt der Auftraggeber folgende Entgelte:

mit einer jährlichen Obergrenze von 400.100,00 €.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand.

Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich nachträglich gem. Leistungsnachweis.

Die Kostenverteilung erfolgt nach einem individuellem Verteilungsschlüssel unter den Auftraggebern.

Der Leistungsnachweis für Personalleistungen wird kalendermonatlich nachträglich erstellt und zugesandt. Er gilt für jeden Monat als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:
https://www.lda.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c) darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs. 1 DSGVO)
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs. 1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDsg'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftätern oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lfd.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c) darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs.1 DSGVO)
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LdSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Selbstauskunft Auftraggeber über Auftragsverarbeitung

Angaben zum Vertrag über Auftragsverarbeitung

Für die Verarbeitung der in Rede stehenden personenbezogenen Daten gelten folgende Datenschutzregelungen:	Zutreffendes ankreuzen
Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und gfls. ergänzende landesrechtliche Regelungen	<input type="checkbox"/>
Nationale Regelungen (Landesdatenschutzgesetz bzw. Bundesdatenschutzgesetz) zur Umsetzung der RiLi (EU) 2016/680 (Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)	<input type="checkbox"/>
Es findet keine Verarbeitung personenbezogener Daten statt	<input checked="" type="checkbox"/>

Angaben zum Gegenstand der Auftragsverarbeitung¹

Eine Erläuterung zu den nachfolgend zu machenden Angaben findet sich z. B. hier:

https://www.lda.bayern.de/media/dsk_hinweise_vov.pdf

1.	Art und Zweck der Verarbeitung (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
2.	Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO bzw. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. c) darunter Kategorien besonderer personenbezogener Daten (siehe z. B. Art. 9 Abs. 1 DSGVO)
3.	Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (siehe z. B. Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO)
4.	ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (siehe z. B. Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. e DSGVO)

¹ Es handelt sich hierbei um gesetzliche Muss-Angaben sowohl bei Auftragsverarbeitung, die der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) unterliegt wie auch bei Auftragsverarbeitung, welche den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegt. Diese Angaben sind in gleicher Form gesetzlicher Muss-Bestandteil des vom Verantwortlichen zu erstellenden Verzeichnisses aller Verarbeitungstätigkeiten (vgl. Art. 30 Abs.1 DSGVO bzw. die inhaltlich entsprechenden Bestimmungen in den LDSG'en zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

Anlage HmbITJG

**Vereinbarung für den Betrieb von Fachverfahren zur
Einhaltung des Gesetzes über den Einsatz der
Informations- und Kommunikationstechnik
bei Gerichten und Staatsanwaltschaften der Freien und
Hansestadt Hamburg (HmbITJG) nach § 5 Abs. 5 Satz 1
HmbITJG**

Produkt / IT-Dienstleistung Schiffsregister HH

für

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg

nachfolgend Auftraggeber

Version: 1.0
Stand: 26.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Allgemeiner Teil	3
3	Besonderer Teil.....	4

1 Präambel

Zur Umsetzung der aus dem Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Oktober 2019 (IT-Justizgesetz, HmbITJG) sowie der Verordnung über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik bei Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 10. Januar 2020 (IT-Justizverordnung) resultierenden Anforderungen und Vorgaben verpflichtet sich Dataport als Auftragnehmer (AN) gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg – vertreten durch die Justizbehörde – als Auftraggeber (AG), bei der Organisation und dem Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik (IT) für die Gerichte und Staatsanwaltschaften die richterliche Unabhängigkeit, die sachliche Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie das Legalitätsprinzip in der Strafverfolgung zu beachten und besonders zu schützen, die Integrität und die Vertraulichkeit der Entscheidungsprozesse zu schützen und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren AN und AG Folgendes:

2 Allgemeiner Teil

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der aus dem HmbITJG und der IT-Justizverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen resultierenden Anforderungen bzw. Vorgaben, insbesondere zur Berücksichtigung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Justiz und der besonderen Belange der Justiz und zur Vornahme aller hierzu gesetzlich erforderlichen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (s. auch § 5 Abs. 5 Satz 1 HmbITJG). Weitergehende Verpflichtungen (insbesondere aus begründeten Benutzungsverhältnissen zwischen AN und AG, Gesetzen, Verordnungen etc.) bleiben unberührt. Führen Änderungen des HmbITJG und / oder der IT-Justizverordnung zu Mehraufwänden des AN, so sind diese zu vergüten.

Bei dem IT-Betrieb für die Gerichte und Staatsanwaltschaften beachtet der AN die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung.

Der AN gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich eine sichere Verarbeitung der zu schützenden Daten unter Beachtung des Standes der Technik. Insbesondere beachtet er, dass

1. keine unbefugten Einsichtnahmen und Eingriffe in die richterliche, rechtspflegerische und staatsanwaltschaftliche Tätigkeit erfolgen,
2. unbefugte Übermittlungen und sonstige Verarbeitungen von Inhalts-, Verfahrens- und Logdaten i.S. von § 3 HmbITJG unterbleiben,
3. keine unbefugten Veränderungen der technischen Zugriffsberechtigungen erfolgen und
4. die Funktionsfähigkeit der IT mindestens dem vertraglich vereinbarten Servicelevel entspricht.

Die mit dem technischen und fachlichen Verfahrensmanagement betrauten Beschäftigten des AN werden regelmäßig über das HmbITJG belehrt. Art und Umfang richten sich nach den Gepflogenheiten des AN. Nachunternehmer werden vertraglich verpflichtet, ihr Personal über die Einhaltung dieser und der sonstigen bei Dataport geltenden Regelungen zu belehren.

3 Besonderer Teil

3.1 Zu schützende Daten, Prozesse und Personen; unmittelbar Berechtigte (§ 3 Abs. 2 und 3 HmbITJG)

Dem AN ist bewusst, dass der Vertragsgegenstand in einem sensiblen Bereich angesiedelt ist.

Die gesamten Prozesse der richterlichen, rechtspflegerischen oder staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsfindung und die Entscheidungen selbst sind vor unbefugten Zugriffen zu schützen.

Zu den zu schützenden Daten zählen im Rahmen der geschützten Prozesse insbesondere

1. sämtliche erstellten, erhaltenen oder weiterverarbeiteten elektronischen Dokumente oder sonstigen Daten einschließlich aller Metadaten (Inhaltsdaten),
2. verfahrensbezogene Daten, die in Fachverfahren, in der elektronischen Akte oder in sonstigen Programmen oder Datenspeichern – auch nur zeitlich befristet – erfasst werden (Verfahrensdaten),
3. systemintern automatisch erstellte Daten über die Benutzung der zur Verfügung stehenden IT (Logdaten).

Inhaltsdaten, welche die richterliche, rechtspflegerische oder staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung ganz oder teilweise dokumentieren, sowie Verfahrensdaten, die Rückschlüsse auf den Prozess der Entscheidungsfindung ermöglichen, sind besonders geschützt. Umfassend geschützt sind Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, Annotationen zu Dokumenten und die Dokumente, die Beratungen und Abstimmungen betreffen, sowie die auf die IT-Nutzung durch geschützte Amtsträgerinnen und Amtsträger bezogenen Log- und Metadaten.

3.2 Protokollierung der Zugriffe der Administratoren (§ 4 Abs. 4 Satz 3 HmbITJG)

- 3.2.1 Der AN protokolliert Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren revisionssicher nach Maßgabe eines Protokollierungskonzepts (dazu Ziff. 3.3.1).¹ Er ergreift effektive technische oder organisatorische Maßnahmen zur Protokollierung der Zugriffe. Als technische Maßnahmen kommen etwa Verfahren wie das Logging der eingegebenen Befehle in eine Datei, eine Bildschirmaufzeichnung (sog. Screencast) oder andere digitale Aufzeichnungsverfahren in Betracht, als organisatorische Maßnahmen etwa Gegenzeichnungspflichten oder die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Auch organisatorische Maßnahmen sind hinreichend zu dokumentieren.
- 3.2.2 Der AN hinterlegt die Protokolle für einen Zeitraum von 90 Tagen ab der jeweiligen Beendigung der Protokollierung revisionssicher. Bei Hinweisen auf einen unberechtigten Zugriff oder im Rahmen von Prüfungen durch die IT-Kontrollkommission sind die betreffenden Protokolle auch über diese Frist hinaus aufzubewahren, solange dies im Zusammenhang mit der Prüfung aufgrund ihrer Beweismittelfunktion erforderlich ist.
- 3.2.3 Der AN überprüft stichprobenartig den Zugriff auf Daten durch die Administratorinnen und Administratoren regelmäßig, jedoch mindestens einmal vor Ablauf der vorgenannten Aufbewahrungsfrist. Bei der Überprüfung sind die Protokolle mindestens stichprobenartig auszuwerten.

3.3 Erstellung und Umsetzung der Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte (§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 4 Satz 1 HmbITJG)

- 3.3.1 Der AN erstellt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheits-, Berechtigungs- und Protokollierungskonzepte:

Der AN erstellt, soweit über Security-Service-Level-Agreement beauftragt, ein Teilsicherheitskonzept für den zentralen Verfahrensbetrieb beim AN, das eine effektive Kontrolle durch die IT-Kontrollkommission und die zuständige Behörde gewährleistet. Die daran zu stellenden Anforderungen ergeben sich im Einzelnen aus § 4 Abs. 4 HmbITJG sowie § 1 Abs. 1 IT-Justizverordnung.

Neue Sicherheitskonzepte sind nach BSI-Standard 200-2 (IT-Grundschutz-Methodik) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder einem vergleichbaren Standard zu erstellen. Vorhandene Sicherheitskonzepte sind spätestens bis zum 1. Januar 2022 umzustellen, so dass die vorgenannte Anforderung erfüllt ist.

Der AN erstellt ein **Berechtigungskonzept** für die Zuordnung von technischen Berechtigungen und den Zugriff auf Daten und Prozesse nach § 3 HmbITJG durch Administratorinnen und Administratoren. Die daran zu stellenden Anforderungen ergeben sich im Einzelnen aus § 5 Abs. 4 HmbITJG sowie § 1 Abs. 2 und 3 IT-Justizverordnung. Die Berechtigungskonzepte müssen Beschreibungen

- der vorhandenen Rollen, deren Berechtigungen und deren Abbildung im jeweiligen IT-System,

¹ Erfolgt der Zugriff mit ausdrücklicher Einwilligung der oder des unmittelbar Berechtigten, ist der AN zur Protokollierung nicht verpflichtet. In diesem Fall soll die Einwilligung protokolliert werden, § 4 Abs. 4 Satz 3 Hs. 2 HmbITJG.

- des Prozesses für die Einrichtung und Veränderung von Berechtigungen, einschließlich der Festlegung der Auftragsberechtigung für die Durchführung der Einrichtung und Veränderungen von Berechtigungen, und
- des Prozesses zur Kontrolle der Einhaltung des Berechtigungskonzepts

enthalten. Sie sind so auszugestalten, dass dem Prinzip der minimalen Berechtigung angemessen Rechnung getragen wird. Vorhandene Konzepte sind spätestens bis zum 1. Januar 2022 umzustellen, so dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt sind.

Der AN stellt sicher, dass Veränderungen der Berechtigungskonzepte, insbesondere der Rollenrechte sowie der Vergabe und Veränderung von Rollenzuweisungen, ohne die Möglichkeit einer nachträglichen Veränderung dokumentiert werden.

Der AN erstellt ein **Protokollierungskonzept** für die Protokollierung der Zugriffe durch Administratorinnen und Administratoren (dazu Ziff. 2.2.1) nach Maßgabe von § 2 IT-Justizverordnung, in dem dargelegt wird, wie

- die Veranlassung für den Zugriff,
- das IT-System, auf das zugegriffen wird,
- die Zeit des Zugriffs,
- die durchführende Person und
- die Einwilligung der oder des unmittelbar Berechtigten nach § 4 Abs. 4 Satz 3 HmbITJG, soweit erforderlich,

erfasst und revisionssicher hinterlegt werden.

3.3.2 Der AN verpflichtet sich, die Konzepte der zuständigen Behörde, den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihren jeweiligen Geschäftsbereich sowie der IT-Kontrollkommission auf Verlangen zugänglich zu machen.

3.3.3 Der AN überprüft die Umsetzung der Konzepte regelmäßig im Rahmen eines „IT-Grundschutz-Checks“, mindestens einmal jährlich. Er passt diese im Hinblick auf neue Bedrohungen, Neuerungen in den Softwaresystemen oder den technischen Fortschritt von Maßnahmen zum Schutz von Daten und Prozessen an.

3.4 Bekanntgabe der Administratorinnen und Administratoren sowie Benennung einer Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission (§§ 4 Abs. 5 HmbITJG; 2 Abs. 1 IT-Justizverordnung)

3.4.1 Der AN stellt der IT-Kontrollkommission sowie den Leitungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften für ihren jeweiligen Geschäftsbereich auf Anforderung eine aktuelle Liste mit den Namen der Inhaber administrativer Zugänge zur Einsichtnahme bereit.

3.4.2 Der AN benennt eine Ansprechstelle für die IT-Kontrollkommission. Die Ansprechstelle kann eine Person, aber z.B. auch ein Funktionspostfach sein.

3.5 Unterstützung der IT-Kontrollkommission (§ 7 HmbITJG)

Der AN unterstützt die IT-Kontrollkommission sowie die durch diese eingesetzten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Ihm ist bekannt, dass diese nach Maßgabe von § 7 HmbITJG Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge gemäß §§ 4, 5 HmbITJG nehmen und alle dabei anfallenden Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten darf. Sie kann ferner Einsicht in alle die IT betreffenden Verträge und Konzepte nehmen sowie auch Inaugenscheinnahmen der IT-Einrichtungen vornehmen. Soweit erforderlich kann sie auch Auskünfte von den datenverarbeitenden Stellen einholen.

3.6 Informations- und Meldepflichten (§§ 4 Abs. 6 HmbITJG; 3 IT-Justizverordnung)

Der AN meldet sicherheitsrelevante Ereignisse nach Maßgabe von § 4 Abs. 6 HmbITJG und § 3 Abs. 3 IT-Justizverordnung. Sicherheitsrelevante Ereignisse, die nicht unter diese Regelungen fallen, werden dem AG zeitnah durch den AN gemeldet.

Der AN informiert den AG unverzüglich über schwerwiegende Betriebsstörungen. Weitergehende Meldepflichten bleiben unberührt.

3.7 Umsetzung des HmbITJG und der IT-Justizverordnung im Übrigen

Soweit in diesem Besonderen Teil einzelne Vorgaben des HmbITJG oder der IT-Justizverordnung nicht oder nicht vollständig ihren Niederschlag finden, ist der AN gleichwohl zu dessen Umsetzung verpflichtet.

Leistungsbeschreibung

Pflegevertrag Maschinelles Schiffsregister

Version: 2.0
Stand: 11.07.2022

Inhalt

1.	Ausgangssituation	3
2.	Ressourcenbedarf und Pflegebudget.....	4
2.1.	Budget.....	4
2.2.	Entwicklung.....	4
2.3.	IT-Beratung, Fachliches Verfahrensmanagement.....	4
3.	Mitwirkungspflicht des Auftraggebers	5

1. Ausgangssituation

Im Auftrag der FHH wurde in 2018-2020 das maschinelle Schiffsregister in der ersten Version entwickelt. Es ist der digitale Nachfolger des physischen Registers.

Das Schiffsregister gibt Auskunft über Eigentum und rechtliche Verhältnisse bezüglich der eingetragenen Schiffe.

Obwohl die Anwendung bereits produktiv eingesetzt wird, sind einige Bereiche noch nicht fertig entwickelt. Die offenen Punkte werden laufend in Jira gepflegt und laufend zwischen den Beteiligten abgestimmt.

Das Fachverfahren Schiffsregister wurde unter Verwendung aktueller Open-Source-Technologien erstellt. Bereits während der Entwicklungsphase wurde die Middleware auf die jeweils aktuellen Versionen umgestellt. Es wird empfohlen, diese Aktualisierungen auch nach der Indienststellung im Rahmen der Pflege und Wartung weiter zu betreiben.

Betroffen sind neben der Basistechnologie auch die Bibliotheken der wichtigsten Kernkomponenten, z.B. SpringBoot oder die Paketierungssoftware npm. Der genaue Zeitpunkt der Aktualisierung der unterschiedlichen Komponenten wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt, um ein angemessenen Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zu gewährleisten.

2. Ressourcenbedarf und Pflegebudget

Das Pflegebudget besteht aus Kosten durch Dienstleistung durch Dataport.

2.1. Budget

Geschätzte Kostenaufteilung

Entwicklungsteam (Entwicklung, Test)	[REDACTED]
IT-Beratung, Fachliches Verfahrensmanagement	[REDACTED]
Gesamtkosten	[REDACTED]

Es handelt sich um eine geschätzte Aufteilung der Bedarfe. Die tatsächliche Aufteilung ergibt sich aus den während der Laufzeit ermittelten Anforderungen.

2.2. Entwicklung

Für die Weiterentwicklung werden dem Auftraggeber ein Hauptentwickler sowie zwei Vertreter benannt.

Folgendes Vorgehen wird im Fall Schiffsregister durchgeführt:

- Ein Hauptentwickler wird dem Schiffsregister zur Verfügung stehen.
- Zwei weitere Entwickler stehen dem Schiffsregister anteilig zur Verfügung. Diese werden auch in anderen Projekten eingesetzt und können bei Bedarf mit einem Vorlauf von mind. 4 Wochen angefordert werden.
- Leistungsumfang: Es wird der gesamte Aufgabenumfang in Richtung DevOps abgedeckt (Entwicklung / Test / Betrieb der Entwicklungsumgebung).

2.3. IT-Beratung, Fachliches Verfahrensmanagement

- Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner der die Aufgaben des fachlichen Verfahrensmanagement übernimmt.
- Das fachliche Verfahrensmanagement übernimmt die folgenden Aufgaben
 - Zuarbeit durch den IT-Berater bei den fachlichen Tests durch die Erstellung von Testlisten der neuen Funktionen
 - Formulieren der fachlichen Anforderungen, Erstellen und Priorisieren der User Stories
 - Teilweise Erfassen der fachlichen Anforderungen
 - PO Tests
 - Ansprechpartner für Fehler
 - Erfassen von Bugs in Jira
 - Abstimmung mit dem TVM in Bezug auf Safe, Zertifikate, Patches, Releases etc.
 - Abstimmung SecSigner
 - Abstimmung Projektbüro EGVP
 - Abstimmung Onlinedienste
 - Vermittlung BSH
 - Release Management
 - Change Management
 - Incident Management

3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Die vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungsleistungen sind eine wesentliche Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber stellt aus diesem Grund auch sicher, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und für den Auftragnehmer kostenlos erbracht werden. Erfüllt der Auftraggeber diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen die sich daraus ergebenden Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.

Insbesondere sind folgende Mitwirkungsleistungen vereinbart:

- Rechtzeitige Bereitstellung notwendiger Informationen
- Benennung von Ansprechpartnern für die fachlichen und technischen Themen
- Priorisierung der ermittelten Anforderungen

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxx

Leistungsnachweis Dienstleistung (Seite 1 von 2)



Leistungsnachweis

zum Vertrag über die Beschaffung von Dienstleistungen

Auftraggeber:

Dataport Auftragsnummer:

Vorhabennummer des Kunden:

Abrechnungszeitraum:

Produktverantwortung Dataport:

Nachweis erstellt am / um:

Gesamtzahl geleistete Stunden:

Über die Auflistung hinaus können sich noch Stunden in Klärung befinden. Diese werden mit dem nächstmöglichen Leistungsnachweis ausgewiesen.

EVB-IT Dienstvertrag Vxxxxx/xxxxxxx

Leistungsnachweis Dienstleistung (Seite 2 von 2)



Positionsübersicht

Position	Positionsbezeichnung	Stunden gesamt
	Gesamt	

Der Leistungsnachweis ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig. Einwände richten Sie bitte per Weiterleitungs-E-Mail an die oder den zuständigen Produktverantwortliche(n) bei Dataport.

Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.

Diese Daten sind nur zum Zweck der Rechnungskontrolle zu verwenden.
Bitte beachten: in Blau dargestellte Zeilen enthalten Umbuchungen.